

Postulat zur allfälligen Übernahme der Schulkosten im Ausland bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, inwiefern das Bildungsangebot für Kinder mit medizinisch indizierten besonderen Bedürfnissen verbessert werden kann. Es soll dabei aufgezeigt werden, ob und welche gesetzlichen Anpassungen hierzu notwendig und was die finanziellen Auswirkungen wären.

Begründung

In Liechtenstein übernimmt der Staat heute die Kosten für den obligatorischen Schulunterricht. Wo eine Beschulung in den staatlichen Schulen nicht möglich ist, wird eine Beschulung im HPZ oder einer alternativen Schule mit Sonderschulstatus in der Schweiz und Österreich übernommen.

Leider kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass weder die staatlichen Schulen in Liechtenstein noch die zugelassenen Sonderschulen die optimale Lösung für ein Kind darstellen. Gerade die räumliche Distanz zu Schulen in der Schweiz und Österreich, die oft auf Internatsbasis funktionieren, ist für betroffene Familien schwierig. Es kommt deshalb heute bereits vor, dass in solchen Fällen die Trennung von der Familie kontraproduktiv ist und deshalb nicht gewünscht wird oder das Angebot der Schulen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nicht deckt, so dass die Eltern Schulen in Wohnortnähe suchen. In diesem Fall müssen die Familien die hohen Kosten selbst übernehmen, sofern die Schule über keinen sogenannten Sonderschulstatus verfügt.

Eine mögliche Lösung wäre, dass das Land Liechtenstein einen Teil oder all jene Kosten pro Kind übernimmt, welche das Kind bei einem Schulbesuch in Liechtenstein verursachen würde. Aktuell werden die Kosten gänzlich vom Staat auf die Eltern übertragen, was für diese teils eine enorme finanzielle Belastung darstellt. Dass die Eltern selbst für die Kosten aufkommen müssen, ist aus Sicht der Postulanten nicht gerechtfertigt, da bei einem Schulbesuch in Liechtenstein der Staat aufkommen würde und sich der Staat somit aus der finanziellen Unterstützung rausnimmt.

Gemäss der Beantwortung einer Kleinen Anfrage vom April-Landtag 2023 besuchen derzeit 42 Kinder der Primarstufe und 98 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe eine Schule in der Schweiz, dies aus verschiedensten privaten Gründen. Ausserdem sind aktuell vier Kinder der Primarstufe und 13 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe in einer Sonderschule in der Schweiz über das Schulamt platziert. Hier ist das fehlende Angebot in Liechtenstein ausschlaggebend.

Sollte es in Liechtenstein in einem speziellen Fall kein für das jeweilige Kind entsprechendes Angebot an notwendiger Förderung geben, wird bereits heute im Einklang mit dem geltenden Recht eine entsprechende Möglichkeit im Ausland gesucht und auch finanziert. Dies muss aber an einer anerkannten Sonderschule geschehen. Ausländische Sonderschulen können

vom Schulamt anerkannt werden, wenn die in den Standortländern jeweils massgeblichen Standards eingehalten sind und diese den Erkenntnissen der Sonderpädagogik entsprechen. Nicht anerkannte Sonderschulen, öffentliche Schulen oder Privatschulen, welche sich im Ausland befinden, sind von der staatlichen Finanzierung nicht umfasst. Der Staat hat zudem seitens der Verfassung keine Pflicht, Unterricht an Privatschulen oder Schulen im Ausland mit öffentlichen Geldern zu finanzieren.

Gemäss Antwort auf die Kleine Anfrage würde die staatliche Kostenübernahme für sämtliche Beschulungssituationen im Ausland einen grundlegenden Systemwechsel der schulischen Finanzierung bedeuten. Die Postulanten bitten deshalb die Regierung, dies aufzuzeigen.

Ebenfalls wird auf die Kleine Anfrage geantwortet, dass wenn am bisherigen Finanzierungssystem etwas geändert würde, eine Änderung von Art. 129 und 130 SchulG sowie auch eine Änderung der darauf sich stützenden Verordnung über die Subvention von Privatschulen geprüft werden müsste. Ebenfalls zu prüfen wäre zudem, ob für eine solche grundlegende Systemänderung nicht auch die Landesverfassung geändert werden müsste (Art. 16 LV). Inwieweit weitere schulgesetzliche oder subventionsgesetzliche Bestimmungen bzw. die darauf basierenden Verordnungen geändert werden müssten, bedürfte einer fundierten Analyse der gesamten gesetzlichen Situation. Die Postulanten bitten die Regierung diese fundierte Analyse der gesamten gesetzlichen Situation vorzunehmen und aufzuzeigen, wie die entsprechenden Artikel anzupassen wären.

Ebenfalls sollen die finanziellen Auswirkungen für den Staatshaushalt aufgezeigt werden.

Vaduz, 04. November 2024

Die Postulanten:

Manfred Kaufmann
Georg Kaufmann
Johannes Kaiser
Thomas Böhli